

man überlegt, daß viele unserer Schüler und Schülerinnen die ganze Woche in einer religiös absolut gleichgültigen, kalten oder sogar feindseligen Umgebung leben müssen. Elternhaus und Arbeitsplatz bringen so große Belastungen in dieser Beziehung, daß die eine Religionsstunde kaum ein genügendes Gegengewicht bilden kann. Dafür erlebt man wieder manchmal die große Freude, daß man spüren darf, wie mancher junge Mensch trotz aller Schwierigkeiten ein richtiges, tiefes Gottverhältnis findet; daß auch da die Gnade Gottes nicht unwirksam ist und man mit dieser Gnade mithelfen darf. Und dieses Wegbereiten der Gnade ist doch die echt priesterliche Aufgabe und auch Beglückung, die trotz aller so mannigfachen Schwierigkeiten auch das Amt des Berufsschulkatecheten zu einer mit stets neuer innerlicher Freude erlebten Berufung werden läßt.

Pastoralfragen

Abendmesse und eucharistische Nüchternheit nach dem Motuproprio „Sacram Communionem“. Am 19. März, dem Feste des hl. Joseph, des Patrons der ganzen Kirche, erschien ein Motuproprio des Hl. Vaters, Papst Pius XII., durch das die Vergünstigungen der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“ erweitert werden (siehe den authentischen Text in: AAS XXXXIX, 1957, Nr. 4, p. 177 s.). Die neuen Vorschriften traten bereits am 25. März, dem Feste Mariä Verkündigung, in Kraft.

I. Durch „Christus Dominus“ hatte der Papst am 6. Jänner 1953 den Ortsordinarien allgemein die Vollmacht gegeben, die Feier der hl. Messe unter bestimmten Bedingungen in den Abend- bzw. Nachmittagsstunden (Abendmesse) zu erlauben. Diese Vollmacht war aber auf bestimmte Tage eingeschränkt. Nur in den Missionsgebieten konnten die Ortsordinarien an allen Tagen Abendmessen gestatten. Eingaben nach Rom um die Vollmacht, täglich Abendmessen erlauben zu dürfen, wurden nur schwer und im allgemeinen nur für ein Jahr bewilligt. So hatten auch die österreichischen Bischöfe mit Reskript des Hl. Offiziums vom 22. Juli 1953 eine diesbezügliche Fakultät für ein Jahr erhalten, die dann verlängert wurde. Die Erlaubnis zu einer täglichen Abendmesse durften sie aber nur solchen Kirchen geben, in denen dieser Brauch schon eingeführt war. In weiten Kreisen der Seelsorger wurde immer häufiger der Wunsch laut, die Abendmesse möge mit Rücksicht auf die weithin eingetretene Verschiebung im ganzen Tagesablauf an allen Tagen ermöglicht werden. Besonders an Werktagen ist der Besuch der Morgenmesse nur einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Menschen möglich. Das Heer der Arbeiter, Bauern, Angestellten und Beamten kann am Morgen nicht zur hl. Messe kommen. Viele Bischöfe haben nun, wie der Hl. Vater selbst sagt, „zum größeren Wohle der Gläubigen in inständigen und wiederholten Bitten die Vollmacht, täglich die Zelebration von Abendmessen erlauben zu dürfen, verlangt“.

Diese Bitte hat nun der große Seelsorgerpapst Pius XII. erfüllt. Das *Motuproprio* hat folgenden Text: „Die Ortsordinarien — die Generalvikare ohne besonderen Auftrag ausgenommen — können die Feier der Messe in den Nachmittags- und Abendstunden („*horis postmeridianis*“) täglich erlauben, wenn es das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teiles der Christgläubigen verlangt.“ Die Ortsordinarien können die ihnen verliehene Vollmacht nicht nach Belieben gebrauchen, sondern nur, wenn es das *bonum commune spirituale fidelium* fordert. Diesbezüglich hat es in der Konstitution „*Christus Dominus*“ geheißen: „*Si rerum adiuncta id necessario postulant.*“ In der dazugehörigen Instruktion des Hl. Offiziums wurde ebenfalls auf das *bonum commune* verwiesen und eine beispielsweise Aufzählung von Personengruppen, für die die Abendmesse besonders in Betracht kommt, angeschlossen. Das Hl. Offizium erließ überdies am 22. März 1955 eine Mahnung bezüglich der Feier der Abendmessen, in der es u. a. heißt: „Es ist dieser Höchsten Hl. Kongregation bekannt, daß nicht selten Abendmessen gefeiert werden über die Grenzen hinaus, welche die Konstitution ‚*Christus Dominus*‘ festlegt, nämlich das allgemeine Wohl der Gläubigen. Daher sollen die Ortsordinarien die Erlaubnis zur Feier von Abendmessen nicht geben lediglich zur Verbrämung einer äußeren Festlichkeit oder zum Vorteile Privater“ (AAS XXXVII, 1955, Nr. 4, p. 218). Das *Motuproprio* vom 19. März stellt als Richtlinie für die Erlaubnis von Abendmessen auf: „Wenn es das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teiles der Christgläubigen verlangt“. Mit dem Ausdruck „*notabilis partis christifidelium*“ wird das Kriterium festgelegt, das in Zukunft für die Bewilligung von Abendmessen maßgebend ist. Ein ganz ähnlicher Ausdruck („*notabilis fidelium pars*“) begegnet im can. 806 § 2, wo es sich um den Gebrauch der Fakultät, die Bination zu erlauben, handelt. Unter einem „beträchtlichen Teil der Gläubigen“ verstehen die Autoren hier meist 30 bis 50 Personen; nach einigen genügen schon 20 Personen.

Über die Zeit der Abendmesse enthält das *Motuproprio* „*Sacram Communionem*“ keine Bestimmung mehr. Es heißt jetzt einfach: „*horis postmeridianis*“. Damit ist die Zeitbestimmung der Konstitution „*Christus Dominus*“ (Beginn nicht vor 4 Uhr nachmittags) aufgehoben. Eine Abend- bzw. Nachmittagsmesse könnte also jetzt schon nach 1 Uhr nachmittags (Ende der normalen kanonischen Zelebrationszeit) erlaubt werden. Da aber wohl auch in Zukunft hauptsächlich die Abendstunden in Betracht kommen werden, wird es bei dem allgemein üblichen Ausdruck „Abendmesse“ bleiben, nur muß er bisweilen in einem weiteren Sinne genommen werden. Ein *terminus ad quem* war schon in „*Christus Dominus*“ nicht festgelegt worden. Daher kann die Abendmesse zu jeder Stunde erlaubt werden, die nach dem vernünftigen Urteil der Menschen noch als Abendstunde gelten kann (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1955, 1. Heft, S. 49).

Damit, daß für die Abendmesse auch weiterhin die Erlaubnis des Ortsordinarius notwendig ist, kommt zum Ausdruck, daß sie nach wie vor eine Ausnahme von der kanonischen Zelebrationszeit (eine Stunde vor der Morgendämmerung bis eine Stunde nach Mittag) darstellt. Sie gilt immer noch als Hilfsmaßnahme und soll daher den Morgengottesdienst nicht verdrängen. Auch die gebräuchlichen Nachmittags- und Abendandachten soll

sie nicht einfach ersetzen. Wie die Entwicklung weitergehen wird, läßt sich noch nicht sagen. P. Josef Löw C. Ss. R., Vizegeneralrelator der Historischen Sektion der Ritenkongregation in Rom, äußerte sich darüber auf der Österreichischen Theologenwoche in Linz im Juli 1953 mit folgenden Worten: „Es ist fraglos der Anfang einer großen Entwicklung. Ich sage nicht, daß die Messe der Zukunft die Abendmesse sein wird; es wird immer auch eine Morgenmesse geben. Aber es mag sein, daß die eigentliche Zukunft der Abendmesse gehört“ (Heiliger Dienst VIII, 1954, Folge 4, S. 117).

II. Die Apostolische Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953 hatte auch die wichtigsten Erleichterungen des eucharistischen Nüchternheitsgebotes, wie sie während des zweiten Weltkrieges einer Reihe von Ländern schrittweise gewährt worden waren, vereinheitlicht und auf die ganze Kirche ausgedehnt (vgl. dazu den früheren Artikel des Verfassers in dieser Zeitschrift, Jg. 1953, 3. Heft, S. 212 ff.). Diese Neuregelung bedeutete zweifellos einen großen Fortschritt, aber die endgültige Form war damit noch nicht gefunden. Die Lösung vom Jahre 1953 erwies sich vor allem als zu kompliziert. Das beweisen schon die umfangreichen Kommentare, die dazu geschrieben wurden. Auch auf verschiedene Unklarheiten und Inkonssequenzen wurde gelegentlich hingewiesen. Schon für den Priester war es schwer, sich alle Einzelheiten zu merken, um so mehr für die einfachen Gläubigen. Das alte, jahrhundertlang geltende Nüchternheitsgebot war denkbar einfach: Von Mitternacht an durfte nicht das geringste gegessen oder getrunken werden. Seit 1953 wurden verschiedene Eingaben um weitere Erleichterungen nach Rom gerichtet (z. B. für Krankenschwestern nach Nachtdienst, für die Spendung der Krankenkommunion am Nachmittag oder Abend). Im Motuproprio vom 19. März erwähnt der Hl. Vater, daß viele Bischöfe verlangt haben, dieselbe Zeit für die Beobachtung der Nüchternheit (wie sie bisher schon bei Abendmessen vorgesehen war) auch vor der Messe und der hl. Kommunion festzusetzen, die in den Vormittagstunden gefeiert bzw. empfangen wird. Mit Rücksicht auf die „bedeutenden Veränderungen, die die Ordnung in der Arbeit, in den öffentlichen Ämtern und im ganzen gesellschaftlichen Leben erfahren hat“, hat der Papst den inständigen Bitten der Bischöfe in wahrhaft großzügiger Weise entsprochen. Im folgenden seien die neuen Bestimmungen in Übersetzung angeführt und mit einigen erklärenden Bemerkungen versehen.

„Die Zeit der eucharistischen Nüchternheit, die von den Priestern vor der Messe und von den Christgläubigen vor der hl. Kommunion, sei es in den Vormittags- oder Nachmittags- bzw. Abendstunden zu beobachten ist, wird auf drei Stunden bezüglich fester Speise und alkoholischer Getränke („quoad cibum solidum et potum alcoholicum“) und auf eine Stunde bezüglich nichtalkoholischer Getränke („quoad potum non alcoholicum“) eingeschränkt. Durch den Genuß von Wasser wird die Nüchternheit nicht gebrochen.“ Damit sind die Kanones 808 und 858 § 1, die für den zelebrierenden Priester und die kommunizierenden Gläubigen (von den bisherigen Ausnahmen abgesehen) die Nüchternheit „a media nocte“ vorschrieben, außer Kraft gesetzt. Von dem zuletzt zitierten Paragraphen bleibt nur noch

die Bestimmung in Geltung, daß Todesgefahr und die Notwendigkeit, eine Verunehrung des Sakramentes zu verhindern, von der Beobachtung des Nüchternheitsgesetzes überhaupt ganz entschuldigen. Die schon bisher geltende Norm für die Messe und Kommunion am Abend wurde nun zum allgemeinen Gesetz erhoben. Jetzt gelten dieselben Vorschriften auch für den Vormittag. Damit ist der bisherige terminus a quo, die Mitternacht, aufgegeben und dafür der terminus ad quem (Zeit der Messe bzw. Kommunion) zum Ausgangspunkt genommen. Das Gesetz wurde so auf eine neue Grundlage gestellt. Die Zeit für die nun stark eingeschränkte Nüchternheit ist beim zelebrierenden Priester vom Beginn der Messe („ante Missam“), bei den kommunizierenden Gläubigen vom Kommunionempfang („ante Communionem“) zurückzurechnen. Ist die Predigt nach dem Evangelium, so darf als Beginn der Verpflichtung zur Nüchternheit beim Priester wohl auch in Zukunft das Ende der Predigt angesetzt werden (vgl. Schäufele H., Die eucharistische Nüchternheit nach dem neuen geltenden Recht, Karlsruhe 1953, S. 17; danach Jone H., Katholische Moraltheologie, 15. Aufl., Nr. 543, S. 455).

Hier erhebt sich nun die etwas schwierige Frage, was in den drei Stunden im einzelnen verboten bzw. erlaubt ist. Ich möchte einer offiziellen Klarstellung, die sehr erwünscht wäre, nicht vorgreifen. Hier können sich sonst leicht neue Schwierigkeiten und Komplikationen ergeben. Man kann das neue Nüchternheitsgebot nicht einfach auf die kurze Formel bringen: Drei Stunden nichts essen, eine Stunde nichts trinken. Das Gesetz spricht ausdrücklich von fester Speise, die in einem gewissen Gegensatz zum Getränk steht. Dazwischen gibt es aber auch ein Mittleres: flüssige und halbflüssige Speisen. Von Augsburg war voriges Jahr bei der Religiosenkongregation um die Erlaubnis angesucht worden, daß Nachtschwestern bis drei Stunden vor der Kommunion (am Morgen oder Vormittag) feste Speisen nehmen dürfen. Das Ansuchen wurde mit der Begründung abgelehnt, diese Erlaubnis sei nicht nötig, da Schwestern, welche Nachtdienst zu halten haben, gemäß der Konstitution „Christus Dominus“ bis eine Stunde vor der Kommunion „cibos liquidos vel semilíquidos (!), etiam substantiales“ nehmen dürfen (Sanctificatio nostra 22, 1957, S. 87). Schon bisher wurde auch der im can. 858 § 2 und in der Konstitution „Christus Dominus“ vorkommende, jetzt allerdings nicht mehr gebrauchte Ausdruck „aliquid per modum potus“ weiter gefaßt und darunter jede flüssige Nahrung verstanden, auch wenn sie für gewöhnlich nicht getrunken, sondern geschlürft oder mit dem Löffel gegessen wird (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1953, 3. Heft, S. 217 f.).

Während der drei Stunden, in denen feste Speisen verboten sind, dürfen auch alkoholische Getränke, die im allgemeinen mit den festen Speisen parallel gehen, nicht genommen werden. Auch an sich nichtalkoholische Getränke, denen aber Alkohol, wenn auch in geringer Menge, beigemischt ist, sind verboten (z. B. Tee mit Rum, Milch mit Kognak). Der Grund für die Aufrechterhaltung dieses „Alkoholverbotes“ ist nicht schwer einzusehen. Es besteht die Gefahr des Mißbrauches, über den schon der hl. Paulus 1 Kor 11, 21 f. klagt. Dazu kommt die Forderung jener höchsten Ehrfurcht, „quam supremæ Jesu Christi maiestati debemus, cum eum Eucharisticis delitescenscentem velis sumpturi sumus“ (Hürth Fr. S. J. in: Periodica de re morali,

canonica, liturgica. Tom. XLII/Fasc. I, 1953, p. 79). Für die letzte Stunde vor der hl. Messe bzw. Kommunion besteht für Gesunde die Pflicht zur vollständigen Enthaltung von Speise und Trank; ausgenommen ist nur Wasser.

Es war eine wichtige, allseits begrüßte Neuerung der Konstitution „Christus Dominus“, daß natürliches Wasser die eucharistische Nüchternheit nun nicht mehr brach. Auch hier geht das neue Motuproprio einen Schritt weiter, indem es nur mehr von „aqua“ spricht und das Wörtlein „naturalis“ wegläßt. Unter „aqua“ ist jedes Wasser im allgemeinen Sinn des Wortes zu verstehen, z. B. auch Mineralwasser, Sodawasser (vgl. den Kommentar von Kardinal Ottaviani im „Osservatore Romano“ vom 23. März 1957). Bei der Beurteilung hat man sich nicht nach der chemischen Analyse, sondern nach der allgemeinen Anschauung der Menschen (*sensus communis*) zu richten. Was die Menschen im allgemeinen nicht als Wasser ansehen, hat auch nicht als solches zu gelten, mag es noch so viel H_2O enthalten (z. B. Kaffee, Tee, Limonade, Fruchtsaft u. ä.).

Das neue Nüchternheitsgesetz gilt jetzt ganz allgemein, auch für den Fall, daß jemand bald nach Mitternacht zelebriert oder kommuniziert. „Die eucharistische Nüchternheit müssen während der obgenannten Zeit auch die beobachten, die zu Mitternacht oder in den ersten Tagesstunden die Messe feiern oder die hl. Kommunion empfangen.“ Diese konsequente Anwendung des nunmehr geltenden allgemeinen Gesetzes bedeutet gegenüber der bisherigen Norm eine Verschärfung. Das alte Recht kannte als *terminus a quo* für den Beginn der eucharistischen Nüchternheit im allgemeinen nur die Mitternacht. Auch wenn jemand zu Mitternacht zelebrierte oder bald nach Mitternacht kommunizierte, galt diese Grundregel (z. B. zu Weihnachten, Ostern). Vielfach wurde allerdings ein freiwilliges Fasten durch einige Stunden empfohlen. Das war aber nur ein Rat, kein Gebot. Damit wurde übrigens die für das Bewußtsein der Gläubigen ohnehin schon reichlich komplizierte eucharistische Nüchternheit noch weiter belastet, bei nicht wenigen sogar die Gefahr einer Verwirrung heraufbeschworen (vgl. dazu diese Zeitschrift, Jg. 1955, S. 45 ff.).

Für Kranke bestehen schon seit längerer Zeit zusätzliche Erleichterungen. Das neue Motuproprio hat folgende Bestimmung: „Kranke können, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, nichtalkoholische Getränke und wirkliche und eigentliche Medizinen, seien es flüssige oder feste, vor der Zelebration der Messe oder dem Empfang der Eucharistie ohne Zeitbegrenzung („*sine temporis limite*“) nehmen.“ Hier sind nur Kranke gemeint, die sich nicht in Todesgefahr befinden; die letzteren sind ja nach can. 858 § 1 vom eucharistischen Nüchternheitsgebot überhaupt ausgenommen. Es muß sich aber um eine wirkliche Krankheit handeln. Als „krank“ kann man jemand nicht schon deshalb bezeichnen, weil er an einer ganz unbedeutenden Unpäßlichkeit oder Müdigkeit leidet. Die Krankheit kann im übrigen schwer oder leicht, chronisch oder akut, vorübergehend oder von längerer Dauer, gefährlich oder ungefährlich, schmerzhaft oder nicht schmerzhaft sein. Man kann hieher z. B. auch chronische Schlaflosigkeit, heftige Kopf- und Zahnschmerzen rechnen (vgl. Jone, a. a. O., Nr. 510, S. 426). Als Krankheit gilt auch Altersschwäche. Dabei ist der Ton auf „Schwäche“ zu legen. Höheres Alter allein

entschuldigt von der Beobachtung des eingeschränkten Nüchternheitsgebotes noch nicht. Die Verpflichtung zur dreistündigen Enthaltung von festen Speisen und alkoholischen Getränken gilt auch für diese Kranken. Nur bezüglich der nichtalkoholischen Getränke fällt bei ihnen die Stundengrenze weg, so daß sie bis unmittelbar vor der Zelebration bzw. Kommunion solche Getränke nehmen dürfen. Während in der Konstitution „Christus Dominus“ hier der Ausdruck „*aliquid per modum potus*“ verwendet wird, heißt es jetzt einfach: „*potum non alcoholicum*“. Damit ist wohl die Einschränkung auf wirkliche Getränke nahegelegt. Medizinen dürfen die Kranken in jeder Form und zu jeder Zeit nehmen. Es muß sich aber um wirkliche und eigentliche Medizinen handeln, die vom Arzt verschrieben oder als solche allgemein anerkannt sind. Alkohol ist auch hier ausgeschlossen, selbst wenn er subjektiv als Medizin betrachtet werden könnte. Die Streitfrage, ob auch Medizinen, die alkoholische Substanzen enthalten, genommen werden dürfen, ist jetzt im Sinne der Erlaubtheit entschieden (vgl. den erwähnten Kommentar von Kardinal Ottaviani).

Nach can. 867 § 4 darf die hl. Kommunion nur zu jenen Stunden ausgeteilt werden, in denen das Meßopfer dargebracht werden kann, wenn nicht ein vernünftiger Grund („*rationabilis causa*“) etwas anderes nahelegt. Ein derartiger Grund ist bei den heutigen Verhältnissen besonders für die Krankenkommunion oft gegeben. Am Gründonnerstag darf jetzt die hl. Kommunion den Kranken in den Vormittags- und Nachmittags- bzw. Abendstunden („*horis ante et post meridianis*“) überbracht werden (AAS XXXIX, 1957, Nr. 2, p. 93). Die bisherigen Nüchternheitsbestimmungen für Kranke bezogen sich nur auf die Vormittagskommunion. In den Kreisen der Seelsorger wurde vielfach der Wunsch laut, die Überbringung der Krankenkommunion möge auch am Vormittag oder Abend ermöglicht werden. Auch dieser Wunsch ist nun weitgehend erfüllt.

In Zukunft besteht auch keine Verpflichtung mehr, vor Inanspruchnahme der Nüchternheitserleichterungen den Beichtvater zu fragen. Jeder kann jetzt nach seinem eigenen Gewissen handeln. Um Mißbräuche zu verhüten, wird es aber notwendig sein, die Gläubigen über die geltenden Vorschriften öfter zu unterweisen. Die Erleichterungen dürfen ferner jetzt auch ohne Vorliegen eines *grave incommodum* in Anspruch genommen werden.

Obwohl nun sowohl Priester als auch Laien von den weitherzigen neuen Bestimmungen jederzeit Gebrauch machen können, werden sie doch auch die Bitte des Hl. Vaters nicht überhören, soweit als möglich die bisherige Form der eucharistischen Nüchternheit freiwillig zu beobachten. Dieser Wunsch bezieht sich wohl in erster Linie auf die Messe und Kommunion in den Morgenstunden. Der Papst sagt: „Doch ermuntern Wir eindringlich („*enixe hortamur*“) die Priester und die Gläubigen, die es leisten können, daß sie die ehrwürdige und uralte Form der eucharistischen Nüchternheit vor der Messe und der hl. Kommunion beobachten.“ Es handelt sich hier, das sei noch einmal betont, nur um einen dringenden Wunsch, nicht um eine Verpflichtung. Die Seelsorger werden die Gläubigen gerne dazu anleiten, daß sie aus Dankbarkeit für das große Entgegenkommen des Hl. Vaters bisweilen auch ein freiwilliges Opfer auf sich nehmen.

III. Das Motuproprio „Sacram Communionem“ vom 19. März 1957 brachte eine ganz wesentliche Vereinfachung der bisherigen Gesetzgebung in diesem Punkte. Nun ist das Nüchternheitsgebot wieder auf eine einheitliche, allgemein gültige Formel gebracht. Kardinal Ottaviani bezeichnet in seinem wiederholt zitierten Kommentar das Motuproprio mit Recht als ein historisches Dokument und als einen „neuen Beweis der väterlichen Bemühungen Seiner Heiligkeit um das geistliche Wohl der Gläubigen“. Er hebt auch den sozialen Zug der neuen Verordnung hervor: „Wenn sie auch allen Kategorien von Personen zugute kommt, so kommt sie doch unmittelbarer jenen Gruppen von Gläubigen entgegen, die am meisten die Opfer der Armut, der harten Arbeit und der Beschwerden des Lebens zu tragen haben. Für sie besonders ist die Abendmesse von Nutzen sowie auch die Möglichkeit, bis drei Stunden vor der Kommunion feste Speisen zu genießen. In der Tat sind es die weniger Begüterten, die stärker an gewisse Stundenordnungen gebunden sind, welche ihnen ohne die jetzt gewährten Erleichterungen die hl. Kommunion und die Teilnahme am Meßopfer beinahe unmöglich machen.“

Da es sich hier um eine für die ganze Kirche geltende Regelung handelt, konnten besonders bei der Formulierung des neuen Nüchternheitsgebotes begreiflicherweise nicht alle Verhältnisse berücksichtigt und alle Wünsche erfüllt werden. Bei der Kommunion in den Morgenstunden wird es auch in Zukunft vielfach nicht möglich sein, ein Frühstück mit fester Speise zu nehmen, da oft die Zeit zu kurz sein wird. Ja, auch die eine Stunde vor dem Kommunionempfang vorgeschriebene Enthaltung auch von nichtalkoholischen Getränken kann z. B. bei Kindern Schwierigkeiten bereiten. In erster Linie kommen die Vergünstigungen wohl für den Kommunionempfang zu späterer Stunde in Betracht. Für die Kommunion bei der Abendmesse kann es Schwierigkeiten mit dem Abendessen geben. Dasselbe gilt auch von der Krankenkommunion am Abend, besonders in Krankenhäusern. Auf der 3. internationalen Krankenseelsorgetagung in Wien (12. und 13. Februar 1957) wurde festgestellt: „Die dreistündige Nüchternheit ist für die Kranken sehr schwer einzuhalten. Der Betrieb in den Krankenhäusern ist heute so, daß es dem Patienten praktisch gar nicht möglich ist, diese Zeit einzuhalten. Wir würden daher bitten, daß der Kranke noch eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion feste Nahrung zu sich nehmen dürfte“ (Der Seelsorger 27, 1956/57, Heft 6, S. 275). Auch für Bination und Trination ist im neuen Motuproprio ebensowenig wie schon in der Konstitution „Christus Dominus“ eine besondere Erleichterung vorgesehen. Da eine Stunde vor der zweiten bzw. dritten Messe die Nüchternheit ganz beobachtet werden muß, bleibt zu einer kleinen Stärkung oft nicht die Zeit. Nur kranke Priester dürften bis unmittelbar vor Beginn der zweiten oder dritten Messe nichtalkoholische Getränke nehmen. Ob sich die bereits ausgesprochene Vermutung, daß die Zukunft weitere Erleichterungen bringen werde, erfüllen wird, bleibt abzuwarten (vgl. dazu auch „Randglossen zu den neuen Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit“. Schweizerische Kirchenzeitung 125, 1957, Nr. 15, S. 185). Im Interesse der Festigung der kirchlichen Disziplin wäre eine baldige Beruhigung in dieser Materie sehr zu wünschen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer